Zu BASS [12-51 Nr. 7](https://bass.schul-welt.de/170.htm#menuheader)

Aufhebung des Runderlasses   
„Besuch außerschulischer Einrichtungen   
im letzten Jahr der Vollzeitschulpflicht   
gemäß § 37 Abs. 2 Schulgesetz“

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung

Vom 3. Mai 2024 - 313/2024-0002785

**Bezug:** RdErl. d. Kultusministeriums vom 19.12.1985 (GABI. NW. 1986 S. 4; BASS 12-51 Nr. 7)

1

Der Bezugserlass wird aufgehoben.

Die Bezirksregierungen haben die Möglichkeit, sich weiterhin an den im Bezugserlass genannten Leitkriterien zu orientieren.

2

Dieser Runderlass tritt am 1. August 2024 in Kraft.

ABI. NRW. 05/24